

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2015
(13. März 2015)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der
Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG
(Prüfungsordnung Eignungsprüfung)**

Vom 13. März 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 2 Nummer 6, § 58 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Einzelheiten über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG. Die Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG erbringt.

(2) Zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; auf die Berufserfahrung wird Familienarbeit mit selbständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders

anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Mehrjährigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 setzt eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit voraus; eine herausgehobene Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt vor, wenn durch Zeugnisse und Referenzen nachgewiesen wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Führungsposition mit Personalverantwortung ausübt; eine besonders anspruchsvolle Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist ein Aufgabenbereich, der regelmäßig von guten Absolventinnen und guten Absolventen des betreffenden Studienganges wahrgenommen wird.

§ 3 Beratungsgespräch

(1) Die Studienakademien führen das Beratungsgespräch nach § 2 Absatz 1 durch und beraten dabei insbesondere über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium sollen unter Einbeziehung der Anforderungen im angestrebten Studiengang aufgezeigt werden. Über die Inhalte, die Anforderungen und den Ablauf der Eignungsprüfung ist zu informieren sowie auf Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Eignungsprüfung hinzuweisen.

(2) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

§ 4 Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 2 Absatz 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Über das Vorliegen der fachlichen Entsprechung entscheiden die Studienakademien nach Maßgabe des § 4 Absatz 1.

§ 5 Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 und § 3 ist durch Originalunterlagen oder amtlich beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Studienakademien können die Vorlage von Originalunterlagen verlangen.

§ 6 Zweck der Eignungsprüfung, Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 10. Bei der Prüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Hochschule gibt den Bewerberinnen und Bewerbern den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise bekannt. Die Prüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 31. August eines Jahres abgeschlossen sein. Ist die Studienaufnahme auch zum Sommersemester möglich, soll die Prüfung spätestens bis zum 15. März eines Jahres abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfung wird von der Hochschule zentral durchgeführt. Das Präsidium der DHBW kann eine oder mehrere Studienakademien oder eine Organisationseinheit der Hochschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.

(5) Mit Bestehen der Prüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 7 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum 15. März eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Studienakademie zu richten, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird (Ausschlussfrist). Soweit die Prüfung für eine Bewerbung zum Sommersemester durchgeführt wird, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Neben den Unterlagen nach § 5 sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
2. Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,
3. ggf. Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2,
4. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2,
5. schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 3 Absatz 2 LHG,

6. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
7. eine Erklärung darüber, ob sie oder er an einer solchen Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der BRD zugelassen wurde und diese Prüfung bestanden wurde.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Studienakademie entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 5 und § 7 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach § 7 Absatz 1 vorgelegt werden oder
2. bereits dreimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder aus anderen Gründen nicht bestanden hat.

(3) Wer die Eignungsprüfung in einem Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf deren Wiederholung verzichtet, kann unbeschadet des § 13 zu einer Eignungsprüfung eines Studienganges zugelassen werden, der einem anderen oder keinem Studienbereich zugeordnet ist.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die Hochschule bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter der schriftlichen Prüfung, der oder dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache); von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann die Bewerberin oder der Bewerber auf seinen Antrag befreit werden, wenn der entsprechende Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes oder der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife erbracht wird;

3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit;

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nummer 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der Leiterin oder des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Jede schriftliche Arbeit wird von einer Prüferin oder von einem Prüfer, die oder der von der Hochschule bestellt wird, begutachtet und nach § 12 bewertet. Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden den Bewerberinnen und den Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine (z.B. kulturelle, politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche) sowie auf fachspezifische Kenntnisse. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat, in keinem dieser Fächer die Note 5,5 oder schlechter und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem von der Hochschule bestellten Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zusammensetzt. Die Hochschule bestimmt aus dem Kreis der Prüferinnen oder der Prüfer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die beziehungsweise der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt.

(4) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 12 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der

aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit chronischen Erkrankungen

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer psychischen oder einer physischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Leiterin oder der Leiter der Prüfung für die Prüfung nach § 9 oder der Prüfungsausschuss für die Prüfung nach § 10 gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

§ 12 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der

mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Gesamnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,
3. kein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 5,5 oder schlechter und nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

§ 14 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder ohne wichtigen Grund von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling hat den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; in diesem Fall ist der Prüfungsbehörde ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling, der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt die Hochschule auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt die Hochschule nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt sie oder er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Hochschule sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Hochschule das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Vor Antritt der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 15 Einsicht; Aufbewahrung

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag des Prüflings an die jeweils zuständige Studienakademie in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Studienakademie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Überdenkungsverfahren

(1) Unbeschadet des § 63 Absatz 1 LHG kann der Prüfling gegen die Bewertung der Prüfungsleistung schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung geltend zu machen. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfung veranlasst eine Überprüfung der Bewertung der Prüfung.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfling mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2015 Anwendung.

Stuttgart, den 13. März 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by 'G.' and a flourish.

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident